



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund



Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

Deutscher Städtetag Postfach 12 03 15 10593 Berlin

Frau Ministerialdirektorin
Dr. Elisabeth Neifer-Porsch
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

11017 Berlin

08.04.2010/Jo

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-400
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail

verena.goeppert@staedtetag.de

Bearbeitet von
Verena Göppert

Aktenzeichen

56.10.23 D

Referentenentwurf Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Referentenentwurf für eine Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung – KtEfV)

Sehr geehrte Frau Dr. Neifer-Porsch,

wir danken für die Übersendung des Referentenentwurfs des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende und des Referentenentwurfs für eine Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Trotz unseres Verständnisses für die Eilbedürftigkeit des weiteren Gesetzgebungsverfahrens und des Ordnungsverfahrens ist die knappe Fristsetzung zur Stellungnahme über die Osterfeiertage kaum zumutbar. Aus Sicht der Länder mag dies vertretbar sein, da diese im bisherigen Verfahren eng einbezogen waren. Für die kommunalen Spitzenverbände gilt hier etwas anderes, da eine Einbeziehung der kommunalen Vertreter in die Verhandlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bislang abgelehnt worden war.

Unsere nachfolgende Stellungnahme kann daher nur vorläufiger Natur sein, da eine Gremienbefassung und eine umfassende Einbeziehung unserer Mitglieder nicht erfolgen konnten. Ergänzungen und Erweiterungen bleiben daher im weiteren Verfahren ausdrücklich vorbehalten.

Allgemeines:

Die Einigung von Bund und Ländern über eine Verfassungsänderung zur Fortsetzung der Zusammenarbeit von Kommunen und Bundesagentur für Arbeit in gemeinsamen Einrichtungen wird ausdrücklich begrüßt, ebenso die verfassungsrechtliche Absicherung der alleinigen Auf-

gabenwahrnehmung durch Optionskommunen. Auch in Anbetracht der grundsätzlich positiven Bewertung der Einigung sind aus Sicht des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Nachbesserungen am Referentenentwurf dringend notwendig. Dies betrifft insbesondere die inakzeptable fehlende Beteiligung der Kommunen an den Kooperationsausschüssen auf Landesebene, die unzureichende Rolle der Trägerversammlung im Verhältnis zu den Trägern, die gesetzlich vorgeschriebene Übertragung der Aufgabenwahrnehmung kommunaler sozialintegrativer Leistungen auf die gemeinsamen Einrichtungen, die Übertragung von umfassenden dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnissen auf den Geschäftsführer ohne Beteiligung des jeweiligen Trägers sowie die mangelhafte Flexibilität bei der Ausgestaltung der konkreten Zusammenarbeit zwischen Bundesagentur und kommunalem Träger vor Ort.

A. Gemeinsame Einrichtungen/ Zum Referentenentwurf SGB II:

§ 18b Kooperationsausschuss

Der Kooperationsausschuss auf Landesebene ist mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet. Er wirkt bei Streitigkeiten über die Bestellung des Geschäftsführers mit, entscheidet bei Streitigkeiten über bestehende Weisungsrechte, wird angehört bei grundsätzlichen Weisungen, gibt Empfehlungen ab bei Weisungsangelegenheiten des Bundes gegenüber der Trägerversammlung und hat ein Informationsrecht bei Aufsichtsmaßnahmen. Während das BMAS angekündigt hat, zwei der drei Sitze im Kooperationsausschuss durch Vertreter der Bundesagentur für Arbeit besetzen zu lassen, ist eine Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene bislang nicht vorgesehen. Es ist dringend erforderlich, dass die Kommunen ebenfalls in diesem Gremium vertreten sind. In Anbetracht ihrer Rolle als Erbringer und Finanzierer von Leistungen des SGB II müssen die Kommunen adäquat vertreten sein.

§ 18c Bund-Länder-Ausschuss

Die Einrichtung des Bund-Länder-Ausschusses ist richtig und erforderlich, um die Grundlagen und die zentralen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung zu beobachten und zu beraten. In Anbetracht der mannigfaltigen Zielvereinbarungsprozesse und Abstimmungserfordernisse der unterschiedlichen Akteure Bund, BA, Land und Kommunen ist die Einrichtung dieses Abstimmungsgremiums unerlässlich. Die vorgesehene Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände ist unabdingbar und ausdrücklich zu begrüßen.

§ 18d Örtlicher Beirat

Bei jeder gemeinsamen Einrichtung nach § 44b ist die Bildung eines Beirat vorgeschrieben. Es sollte keine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung eines Beirates normiert werden, sondern es sollte der Trägerversammlung bzw. dem zugelassenen kommunalen Träger vorbehalten bleiben, wie die Zusammenarbeit mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes organisatorisch ausgestaltet wird.

§ 18e Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Es ist sinnvoll, den Fragen der Chancengleichheit auch und gerade im SGB II mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Allerdings sollte dadurch kein unnötiger bürokratischer Mehraufwand entstehen. Die in der Begründung angeführte Berechtigung für die Beauftragten, in den Gremien der kommunalen Selbstverwaltung aufzutreten und „selbst zu handeln“ ist auslegungsbedürftig und kommunalrechtlich bedenklich. Auch die Regelung, dass die Beauftragten ge-

genüber den Hilfeempfängern individuelle Beratungsleistungen in grundsätzlichen Fragen zu erbringen haben, dürfte angesichts der Fallzahlen nicht umsetzbar sein.

§ 44a Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

In der bisherigen Diskussion um das Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit war auch der medizinische Dienst der Rentenversicherung als „neutraler Dritter“ benannt worden. Es wäre sinnvoll, diesen Vorschlag zu übernehmen, zumal in Fällen, in denen eine Erwerbsfähigkeit verneint wird, die Rentenversicherung im anschließenden Verfahren eine eigene Begutachtung vornimmt, da die Entscheidung des MDK für die Rentenversicherung keine Bindungswirkung entfaltet.

Das Widerspruchsrecht des kommunalen Trägers gegen die Feststellung zur Hilfebedürftigkeit kann sich nicht nur auf die Fälle beschränken, in denen höhere Leistungen an Unterkunftskosten entstehen, sondern muss sich vielmehr gegen die Feststellung insgesamt richten. Im übrigen fehlt es an einem Erstattungsanspruch gegenüber der BA, sollte der kommunale Träger aufgrund der „falschen“ Feststellung der BA zur Hilfebedürftigkeit zu hohe Leistungen erbringen.

Die Absätze 3, 4 und 5 sollten mit Blick auf die erhebliche Bedeutung der Tatbestandswirkungen insgesamt klarer und verständlicher formuliert werden, nicht zuletzt um unnötige Widerspruchsverfahren zu vermeiden.

§ 44b Gemeinsame Einrichtung

Die Städte und Gemeinden haben bereits in der Vergangenheit immer wieder dargelegt, dass eine gesetzliche Übertragung der Wahrnehmung sämtlicher kommunaler sozialintegrativer Aufgaben auf die gemeinsamen Einrichtungen nicht akzeptabel ist.

Eine gesetzliche Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben wie z.B. Schuldnerberatung, Kinderbetreuung ist weder zielführend noch rechtlich zulässig. In der Regel handelt es sich um Selbstverwaltungsaufgaben, die nicht aufgespaltet werden können in Leistungen für SGB II- Empfänger und sonstige Berechtigte. Im übrigen ist die Erbringung dieser Leistungen in den Kommunen sehr heterogen organisiert, vielfach werden die Leistungen von freien Trägern erbracht.

In Abs. 4 sollte der gemeinsamen Einrichtung die Möglichkeit eröffnet werden, auch durch kreisangehörige Städte einzelne Aufgaben wahrnehmen zu lassen. Gerade große kreisangehörige Städte nehmen z.B. Aufgaben der Kinderbetreuung, Schuldnerberatung oder Wohnungsvermittlung wahr, die in die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eingebracht werden können. So gibt es bereits heute derartige Beauftragungen, in denen z.B. durch kreisangehörige Städte die Betreuung von Alleinerziehenden wahrgenommen wird. Diese Möglichkeiten sollten weiter eröffnet bleiben.

Es ist dringend erforderlich, vor Erteilung von Weisungen die Trägerversammlung zu befragen. Auch wenn das Letztentscheidungsrecht des jeweiligen Trägers nicht abbedungen werden kann, können dennoch Mechanismen der Konsultation und Beteiligung eingeführt werden. Für die partnerschaftliche Zusammenarbeit ist dies sogar unerlässlich.

Die in Absatz 5 erwähnten Angebote an Dienstleistungen der BA müssen näher spezifiziert werden. Insbesondere „Paketlösungen“ dürfen die Flexibilität der Entscheidung über die An-

nahme der Angebote nicht schmälern. Im übrigen sollte auch die Möglichkeit eröffnet werden, dass die gemeinsamen Einrichtungen Dienstleistungsangebote der Kommunen nutzen.

§ 44c Trägerversammlung

Die Trägerversammlung und deren Aufgaben werden gesetzlich festgeschrieben. Auch wenn dies im Grundsatz begrüßenswert ist, geht dadurch eine Flexibilität über die Regelungen zur Zusammenarbeit verloren. Wünschenswert wäre daher eine „Öffnungsklausel“, dass die Träger einvernehmlich Abweichendes z.B. zur Zahl der Vertreter in der Trägerversammlung oder zum Verfahren bei Stimmgleichheit festlegen können. So sollte die Möglichkeit bestehen, dass bei Stimmgleichheit nicht die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Ein Einigungszwang ist ein durchaus probates Mittel, um vor Ort Einigung zu erreichen. Von einigen Mitgliedern wurde angeregt, es auch weiter zu ermöglichen, dass die Trägerversammlung einen „Wirtschaftsplan“ aufstellt, wie es bislang in vielen Arbeitsgemeinschaften der Fall war.

Die wichtige Aufgabe der Trägerversammlung, das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm abzustimmen, wird nur dann Bedeutung erlangen können, wenn die Zielvorgaben der Träger den Entscheidungen vor Ort genügend Spielraum lassen. Ansonsten bleibt die vielbeschworenen Stärkung der auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnittenen Programme wirkungslos.

§ 44d Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erhält weitreichende dienst-, personal- und arbeitsrechtliche Befugnisse und erhält damit im Wesentlichen die Befugnisse eines Behördenleiters. Davon ausgenommen die Befugnisse zur Begründung und Beendigung der mit den Beschäftigten bestehenden Rechtsverhältnisse. In diesem Zusammenhang muss geklärt werden, welche Rechte bzw. Befugnisse konkret auf den Geschäftsführer übergehen sollen.

Soweit dem Geschäftsführer statusrechtliche Entscheidungsbefugnisse (z.B. Beförderungen und Höhergruppierungen) übertragen werden sollen, kann dem nicht zugestimmt werden. Es kann nicht akzeptiert werden, dass statusrechtliche Entscheidungen durch den Geschäftsführer abschließend entschieden werden, für die die Träger ohne ihr Zutun die (finanziellen) Konsequenzen zu tragen hätten. Hier kann dem Geschäftsführer nur ein Vorschlags- oder Initiativrecht zugestanden werden. Davon unabhängig ist das Direktionsrecht des Geschäftsführers, also alle Anordnungen und Befugnisse, die zur Führung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs innerhalb der gemeinsamen Einrichtung erforderlich sind.

Um die Kontinuität der Aufgabenerfüllung sicherzustellen, wird angeregt, die Möglichkeit vorzusehen, die Amtszeit des Geschäftsführers von fünf auf acht Jahre zu erhöhen. In Abs. 3 sollte klargestellt werden, dass auch ein Beschäftigter einer kreisangehörigen Stadt Geschäftsführer sein kann.

§ 44e Verfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit

Beim Verfahren zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über bestehende Weisungsrechte wird einmal mehr deutlich, dass eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in den Kooperationsausschüssen auf Landesebene unerlässlich ist. Dem Kooperationsausschuss, in dem die BA vertreten sein wird, werden für die Träger bindende Entscheidungen getroffen. Deshalb müssen auch beide Träger in dem Gremium vertreten sein.

§ 44g Zuweisung zur Dienstleistung bei der gemeinsamen Einrichtung

Die durch Gesetz vorgesehene Zuweisung des am 31.12.2010 in den ARGEn tätigen Personals zu den künftigen gemeinsamen Einrichtungen für fünf Jahre ist nachvollziehbar. Eine personelle Stabilität ist zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtungen auch im Interesse des eingesetzten Personals unabdingbar. Es sollte aber sichergestellt sein, dass die für die Beschäftigten vorgesehene Möglichkeit zur Beendigung der Zuweisung (§ 44 g Abs. 5 Nr. 2 SGB II - neu -), so z.B. bei einer erfolgreichen Bewerbung auf eine Stellenausschreibung, letztendlich durch das Widerspruchsrechts des Geschäftsführers nicht ins Leere läuft.

Sinnvollerweise sollte vor Ort mit der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung eine Personalbedarfsplanung vereinbart werden, um nicht von einem Widerspruchsrecht Gebrauch machen zu müssen.

In Abs. 4 wird auf die Arbeitsverhältnisse mit der Bundesagentur oder den kommunalen Trägern Bezug genommen. Auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben in erheblichem Umfang Mitarbeiter an die Arbeitsgemeinschaften delegiert. Hier bedarf es einer entsprechenden Ergänzung.

§ 44h Personalvertretung

Die Bildung eigenständiger Gremien innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen wird begrüßt. Das heutige Verfahren der Beteiligung der Personalvertretungen beider Träger, um Maßnahmen innerhalb der ARGEn umzusetzen, führt zu vielen Schnittstellen und Klärungsbedarfen der unterschiedlichen Beteiligten. Es muss aber bedacht werden, dass soweit in den jeweiligen Landespersonalvertretungsgesetzen nicht ausdrücklich anders geregelt, auch weiterhin mangels Eingliederung der Beschäftigten in die Dienststelle der Kommune die Personalvertretung in den Kommunalverwaltungen bei Statusfragen (so auch bei der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses) zukünftig kein Beteiligungsrecht hätte.

§ 47 Aufsicht und § 48 Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger

Die Regelungen über die verschiedenen Aufsichtsarten und aufsichtsführenden Stellen machen deutlich, dass dem Bund- Länder Ausschuss nach § 18 c eine wichtige koordinierende Funktion zukommt. Er muss sicherstellen, dass eine einheitliche Anwendung von aufsichtsrechtlichen Befugnissen zur Anwendung kommt.

§ 48b Zielvereinbarungen

Das System der Steuerung über Zielvereinbarungen wird in großem Umfang ausgedehnt. Im Grundsatz ist dies zu begrüßen. Allerdings wird der Zielaushandlungsprozess maßgeblich von den Vorgaben der Trägerhaushalte bestimmt. Das BMAS schließt Zielvereinbarungen mit der BA. Die BA und die kommunalen Träger schließen Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern, wobei noch zu klären wäre, ob jeweils einzelne Vereinbarungen der beiden Träger oder eine dreiseitige Vereinbarung abgeschlossen wird. Das BMAS schließt Zielvereinbarungen mit den Ländern. Die Landesbehörde schließt Zielvereinbarungen mit den Optionskommunen.

Ohne Zweifel ist hier eine enge Abstimmung der verschiedenen Vereinbarungen und Vereinbarungspartner notwendig, um ein wirksames Steuerungssystem auch im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Leistungen in den Einrichtungen aufbauen zu können.

§§ 75 ff Übergangsregelungen

Es sollte auch eine Übergangsfrist über den 1.01.2010 hinaus für die Kommunen in getrennter Aufgabenwahrnehmung vorgesehen werden, die nicht beabsichtigen zu optieren. Auch für die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung sind zeitaufwändigere Maßnahmen erforderlich, die nicht entstehen, wenn lediglich die ARGE in eine gemeinsame Einrichtung überführt werden muss. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der personellen Veränderungen.

B. Regelungen zur Option im Referentenentwurf SGB II / Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung:

§ 6a Zugelassene kommunale Träger

Entsprechend dem Verhandlungsergebnis vom 24. März 2010 zwischen Bund und Ländern wird die Zahl der Optionskommunen auf 25 % der Gesamtheit von ARGEen, bestehenden Optionskommunen und getrennten Trägerschaften beschränkt, mithin kann es zukünftig 41 Optionskommunen mehr geben. Noch unklar ist, wie das konkrete Antrags- und Bepunktungsverfahren ablaufen wird und wie ein unter Umständen notwendiges Ranking innerhalb des jeweiligen Landes oder auch länderübergreifend aussehen wird. Insbesondere wenn sich die Länder nicht auf einen einheitlichen Vorschlag verständigen können, ist das weitere Verfahren noch intransparent. Sollten mehr Anträge als 41 eingehen, sind Rechtsstreitigkeiten nicht auszuschließen. Für die bislang in getrennter Trägerschaft arbeitenden Kommunen ist festzustellen, dass sie die Eignungsvoraussetzungen nicht in gleicher Art und Weise erfüllen können wie die kommunalen Träger in den ARGEen, insbesondere im Hinblick auf ihr bisheriges arbeitsmarktpolitisches Engagement. Die Frage bleibt noch offen, ob auch bei Neugliederungen eine 2/3 Mehrheit in den Entscheidungsgremien für die Antragstellung vorliegen muss.

Es muss ausreichend Zeit verbleiben, um zwischen Zulassung und Eintritt der Wirkung der Zulassung die nötigen Vorkehrungen und notwendige Anschaffungen z.B. IT zu tätigen. Ansonsten müssten Übergangslösungen mit Hilfe der BA gefunden werden.

§ 6c Personalübergang bei Zulassung weiterer kommunaler Träger

Vorgesehen ist, dass Beamte und Arbeitnehmer der Bundesagentur, zum Zeitpunkt der Neuzulassung kraft Gesetzes in den Dienst des kommunalen Trägers übertreten. Das Personal soll der Aufgabe folgen. Eine Zustimmung der Betroffenen ist hierzu ebenso wenig vorgesehen, wie ein etwaiges Widerspruchsrecht. Die Begründung zu § 6c (Personal folgt Aufgabe) ist nachzuvollziehen. Es sollte jedoch (analog zu § 44g Abs.1) in der Begründung deutlicher darauf hingewiesen werden, dass der gesetzliche Übergang durch Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und bei Abwägung der beiderseitigen Interessen angemessen und verhältnismäßig ist.

Die Begrenzung auf 90 % der Beschäftigten gibt dem kommunalen Träger die Möglichkeit, Personal ohne Zustimmung der BA (max. 10 % der übernommenen Belegschaft) zurück zu versetzen. Die Stichtagsregelung für den gesetzlichen Übergang auf die 24-monatige Wahrnehmung von Aufgaben in der ARGE ist vor der Hintergrund der fachlichen Kompetenz der Beschäftigten grundsätzlich zu begrüßen. Es sollte jedoch auch geklärt werden, wie notwendiges Personal, das nicht über diesen Zeitraum in der ARGE tätig war, zum kommunalen Träger wechselt.

Weitere Anmerkungen behalten wir uns ausdrücklich vor. Dies gilt auch für die für uns bislang nicht überprüfbare Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Neuregelung. Wir bedauern, dass weitergehende Änderungen beispielsweise zu den Anrechnungsmodalitäten bei vorhandenem Einkommen, die derzeit klar die Kommunen benachteiligen, nicht vorgesehen sind.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert
Beigeordnete
Deutscher Städtetag



Uwe Lübking
Beigeordneter
Deutscher Städte- und Gemeindebund